

Im Rahmen der Stellenplanberatungen für das Haushaltsjahr 2022 wurde die Stelle eines Technischen Beigeordneten ab 01.12.2022 eingerichtet und die für die Einrichtung der Beigeordnetenstelle erforderliche Änderung der Hauptsatzung in der Sitzung des Rates am 20.06.2022 beschlossen.

Im Hinblick auf die erforderliche Ausschreibung wurde zudem der Geschäftskreis des zukünftigen Technischen Beigeordneten in gleicher Sitzung beraten und beschlossen.

Während der anschließenden Bewerbungsfrist bis 31.08.2022 sind insgesamt 4 Bewerbungen eingegangen. Nach Auswertung der eingegangenen Bewerbungen sind 2 Kandidaten zu Vorstellungsgesprächen in den Fraktionen der im Rat vertretenden Parteien eingeladen worden.

Nach § 71 der Gemeindeordnung NRW wird die in der Hauptsatzung festgelegte Anzahl von Beigeordneten vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die Stellen der Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden.

Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Die anschließende Vereidigung der Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister.

Die Eingruppierung des Technischen Beigeordneten erfolgt auf Grundlage der Eingruppierungsverordnung unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Stadt Rheinbach. Zum letzten, für die Eingruppierung nach § 7 Abs. 1 IngrVO maßgebenden Stichtag (30.06.2021), belief sich die Anzahl der Einwohner lt. IT NRW auf 26.907. Demnach liegt die Stadt Rheinbach in der Größenklasse zwischen 20.000 Einwohnern und 30.000 Einwohnern, um das Amt eines Technischen Beigeordneten gemäß § 2 Abs. 3 IngrVO nach Besoldungsgruppe A14/A15 LBesO NRW zu besolden.

Nach § 2 Abs. 4 IngrVO können Gemeinden, unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und Bedeutung der Aufgaben die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt u.a. in Anspruch nehmen, wenn ihre Einwohnerzahl die Mitte zwischen der unteren und oberen Grenze ihrer Größenklasse überschritten haben.

Aufgrund der mit der Einrichtung der Stelle eines Technischen Beigeordneten verbundenen Aufgabenstruktur und des umfangreichen Geschäftskreises ist daher beabsichtigt, die höchstmögliche Besoldungsgruppe A15 LBesO NRW zu gewähren.

Darüber hinaus erhält der Technische Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung nach § 6 IngrVO.